

ZDENĚK ZLATUŠKA

ÜBER DIE PACHTDAUER DER LAURISCHEN BERGWERKE

(Aristoteles, *Ἀθηναίων πολιτεία*, 47,2)

Die früher umstrittene Frage, auf welche Zeit die Laurischen Silberbergwerke gepachtet wurden, ist nach der im Jahre 1890 auf einem umfangreichen Papyrus des Britischen Museums erfolgten Entdeckung Aristoteles' Verfassung von Athen einfacher geworden. Bis zu jener Zeit war die Ansicht A. Böckhs verbreitet,¹ wonach diese Bergwerke in Erbpacht gegeben wurden. Diese Behauptung, gestützt auf die Beweisführung, daß kurzfristige Pacht einen Raubbau zur Folge haben könnte, beruht einerseits auf falscher Übertragung von Ansichten der neueren Zeit auf die Vergangenheit (hierin kommen nämlich die Vorurteile der Zeit Böckhs gegen eine solche Verpachtungsart klar zum Vorschein),² andererseits ist sie auf lückenhaftes Quellenmaterial zurückzuführen, welches zu Böckhs Zeit keine ausreichenden Informationen über diese Fragen bieten konnte. Erst die Entdeckung der aristotelischen Verfassung von Athen zeigte, daß die Laurischen Bergwerke nur auf eine bestimmte Zeit je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie verpachtet wurden.³ Wenn Aristoteles von den Obliegenheiten der Poleten spricht, erwähnt er ausdrücklich als eine ihrer Pflichten auch die Verpachtung der Bergwerke auf eine bestimmte Zeit je nach deren Klassifikation.⁴ Leider vermochte auch diese Stelle die ganze Frage restlos nicht zu klären, wenn sie auch die frühere These von der Erbpacht widerlegte, weil die diesbezügliche Stelle im Text, worin die Rede über Pachtfristen ist, beschädigt ist. Die am angeführten Ort von Aristoteles erwähnte *μέταλλα ἐργάσιμα* — Kategorie ist hier mit einer Pachtdauer von 3 Jahren befristet. Diese in den Inschriften oft belegte Kategorie⁵ bezeichnet die Bergwerke, die sich in ständigem Betrieb befinden oder deren bisheriger Pächter seine Pacht auch auf die nachfolgende Pachtfrist erneuert.⁶ Das Pachtgeld für die zu dieser Kategorie gehörenden Bergwerke — soweit dies aus den erhaltenen Inschriften ermittelt werden kann — beträgt 150 Drachmen. Rechnet man jedoch auch die als *ἐκ τῆς στῆλης*⁷ bezeichneten, d. h. die in der Poleten-Inschrift als in vorhergehenden Zeiträumen verpachtet eingetragenen Bergwerke zu dieser Kategorie ein, so sieht man, daß das Entgelt von 150 Drachmen keinen Pauschalbetrag darstellt, da es in einzelnen Fällen auch wesentlich höher⁸ oder umgekehrt niedriger festgesetzt werden konnte. Die Höhe des Pachtgeldes dürfte in einzelnen Fällen vom Gesamtertrag des Bergwerkes abhängig gewesen sein, wobei der Pächter $\frac{1}{24}$ der Förderung an den Staat zu entrichten hatte.⁹ Außerdem enthalten die Inschriften auch Angaben über andere höhere Pachtgebühren, wobei jedoch keine nähere Bezeichnung der Bergwerkkategorie ersichtlich ist. Zumindest einige davon müssen jedoch der *ergasimon*-Kategorie angehört haben.

Die zweite von Aristoteles am angeführten Ort erwähnte Kategorie stellen die *μέταλλα συγκεχωρημένα* dar. Diese Kategorie ist zwar durch Inschriften nicht belegt, wird jedoch mit den Bergwerken identisch sein, die in den Inschriften als *παλαιὸν ἀνασάξιμον* und *ἀνασάξιμον* bezeichnet sind, d. h. die Bergwerke, die eine bestimmte Zeit lang außer Betrieb standen oder den Pächter wechselten, oder schliesslich die *καινοτομία*, d. h. die neugegründeten Bergwerke.¹⁰ Die Dauer, auf welche die zu dieser Kategorie gehörenden Bergwerke gepachtet wurden, ist noch heute strittig. Die Lücke in der Handschrift wird durch die Zahl 10 ergänzt, weil die Herausgeber vermuten, auf dem Papyrus seien Reste der Ziffer 3 (γ) oder 10(ι) zu sehen.¹¹ Die Zahl 3 ist jedoch aus stilistischen Gründen ausgeschlossen, da sie für die Bergwerke der ersten Kategorie angegeben ist.¹² Die Zahl 10 wurde also allgemein akzeptiert,¹³ oder es wird wenigstens zugegeben, daß die Bergwerke der zweiten Kategorie, nämlich die *metalla synkechoremena*, auf eine längere als durch 3 Jahre laufende Frist gepachtet wurden.¹⁴ Erst die neu gefundenen Inschriften ermöglichen eine Richtigstellung dieser Zahl in Betracht zu ziehen.

Ein auf der Agora von Athen am 2. April 1934¹⁵ gefundenes Bruchstück, welches gemeinsam mit drei neuen, einige Wochen später¹⁶ gefundenen Bruchstücken der gleichen Stele wie ein umfangreiches, am 17. Mai 1908¹⁷ gefundenes Bruchstück angehört, enthält Richtlinien zu einer Datierung, die durch die Angaben des ersten, von Oikonomos veröffentlichten Bruchstücks ergänzt werden können und auf diese Weise kann man die Frist bestimmen, auf welche die *metalla synkechoremena* gepachtet wurden. Margaret Crosby,¹⁸ die sich als erste mit dieser Inschrift in deren ganzen Umfang befaßte, meint, man könne den Zeitraum von 7 Jahren als Pachtzeit ansehen, wobei allerdings auch die Fristen von 8 bzw. 10 Jahren in Erwägung gezogen werden könnten¹⁹. Die in ihrer die Verpachtung der Laurischen Bergwerke betreffenden Gesamtveröffentlichung als Inschrift Nr. 16 angegebene Bruchstücke bieten zu diesbezüglicher Ergänzung des aristotelischen Textes genügend Anlaß und ich bin der Ansicht, daß sie sogar die Frist von 8 Jahren auszuschalten gestatten.

Das von Oikonomos in AM XXXV veröffentlichte Bruchstück erwähnt unter den gepachteten Bergwerken zwei aus der Stele des Archonten Kallimachos, d. h. aus dem Jahre 349/8,²⁰ die danach nunmehr als ein *ergasimon*²¹ gepachtet werden. Darauf folgt ein weiteres, gleichfalls als ein *ergasimon*²² klassifiziertes Bergwerk, das aus der Stele des Archonten Theophilos, d. h. aus dem Jahre 348/7 angeführt ist.²³ Die Inschrift selbst kann ihrem zweiten Teil nach, der Angaben über Verkauf von beschlagnahmten Eigentum enthält, nicht früher als bis zum Jahre 342/1 datiert werden.²⁴ Aus der Art, in welcher die erwähnten Bergwerke in der Inschrift erörtert werden, ist ersichtlich, daß es sich in dem ersten Fall offensichtlich um Bergwerke handelt, die nunmehr als ein *ergasimon* klassifiziert waren, in früherer Zeit jedoch als ein *anasaximon*, d. h. auf eine längere Zeit gepachtet wurden. In dem zweiten Fall handelt es sich um ein Bergwerk, das seit dem Jahre 348/7 offenbar ohne Klassifikationsänderung als ein *ergasimon*²⁵ d. h. jeweils auf 3 Jahre gepachtet wurde. Daraus geht hervor, daß die von Crosby am angeführten Ort vorgeschlagene Pachtdauer in dem Sinne zu präzisieren ist, daß nicht ein Zeitraum von 8 Jahren, sondern die Multiplikatoren von $3 + 1$ in Betracht zu ziehen sind. Eine Dauer von 4 Jahren kann als ausgeschlossen betrachtet werden, da die Inschrift nicht vor das Jahr 342/1 — wie aus dem Gesagten hervorgeht — datiert werden kann; 13 und mehr Jahre müßte unbedingt auf die gleichen Schwierigkeiten bei der Datierung der Inschrift stoßen,

andererseits ließe sich diese Zahl nicht gut in die Lücke des Textes von Aristoteles schieben, da in diesem Fall zwei Buchstaben statt eines einzigen erforderlich wären. Es bleibt also eine Frist von 7 bzw. 10 Jahren übrig, wobei die Ziffer 7 eher annehmbar erscheint, da in diesem Falle die Datierung der Inschrift bis zum Jahr 342/1 in Geltung bleiben würde. Die Ergänzung des Textes von Aristoteles durch die Zahl 7 ist dann ganz annehmbar und bereitet keine Schwierigkeiten. Der zum Ausdruck der Ziffer 7 gebrauchte griechische Buchstabe ζ kann wegen schlechter Leserlichkeit des Papyrus verhältnismäßig leicht mit dem Buchstaben ι, der die Zahl 10 bezeichnet, verwechselt werden. Die graphischen Formen dieser Buchstaben, so wie sie in der Handschrift der Verfassung von Athen gebraucht werden, scheinen meiner Ansicht nach diese Verwechslung durchaus nicht auszuschließen.²⁸

Man kann also folgendermaßen schließen: die *ergasima* wurden auf 3 Jahre gepachtet, die *synkechoremena*, d. h. die *palaiā anasaxima*, *anasaxima* und die *kainolomia* höchstwahrscheinlich auf je 7 Jahre. Übrigens kann man erwarten, daß die fortschreitenden Ausgrabungen weiteres Material zutage fördern werden, das diese Frage endgültig zu lösen vermag.

ANMERKUNGEN

¹ A. Böckh, Kleine Schriften V, 1871, S. 32 (Über die Laurischen Silberbergwerke in Attika).

² E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechtes (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 12), 1929, S. 17.

³ Aristoteles, Ath. pol. 47, 2.

⁴ Aristoteles, l. c.: καὶ τὰ προσθέντα μέταλλα, τὰ τ' ἐργάσιμα τὰ εἰς τρία ἔτη πεπραμένα, καὶ τὰ συγκεχωρημένα, τὰ εἰς [...] ἔτη πεπραμένα.

⁵ Vgl. IG II², 1582—1589 und die neu veröffentlichten Inschriften in Hesperia: V, 1936, (B. D. Merrill, Greek Inscriptions, No. 10), S. 393—413; X, 1941 (M. Crosby, Greek Inscriptions), S. 14—27; XIX, 1950 (M. Crosby, The Leases of the Laureion Mines, No. 1—38), S. 189—312.

⁶ Vgl. Margaret Crosby, The Leases of the Laureion Mines, Hesperia XIX, 1950, S. 197 ff. und R. J. Hopper, The Attic Silver Mines in the Fourth Century B. C., ABSA XLVIII, 1953, S. 235.

⁷ Die mit dieser Bezeichnung versehenen Bergwerke werden daselbst von M. Crosby, Hesperia XIX, S. 196 eingereicht. Diese Bezeichnung enthält die Inschrift Nr. 1 = Hesperia X, S. 14 ff.

⁸ In der angeführten Inschrift werden zwei auf diese Weise bezeichneten Bergwerke für 1550 Drachmen gepachtet.

⁹ Suidas, 345, ἀγράφου μετάλλου δίκη.

¹⁰ M. Crosby, Hesperia XIX, S. 199.

¹¹ F. G. Kenyon, Aristotelis Res publica Atheniensium, Berolini 1903: numerus γ aut ι esse videtur.

¹² M. Crosby, Hesperia XIX, S. 199.

¹³ H. Wilsdorf, Bergleute und Hüttenmänner im Altertum bis zum Ausgang der römischen Republik, 1952, S. 161, Anm. 146.

¹⁴ Vgl. E. Schönbauer, S. 21; K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (Leipziger historische Abhandlungen XXI), 1910, S. 15.

¹⁵ B. D. Merrill, Greek Inscriptions (No. 10), Hesperia V, 1936, S. 393.

¹⁶ M. Crosby, The Leases of the Laureion Mines (No. 16), Hesperia XIX, 1950, S. 244 ff.

¹⁷ Diese Inschrift wurde zum erstenmal von G. P. Oikonomos veröffentlicht: Eine neue Bergwerksurkunde aus Athen, AM XXXV, 1910, S. 274—322. Heraus-

gegeben auch in IG II², 1582. Diese Ausgabe ist für mich jedoch unerreichbar, deswegen gebrauche ich die Ausgabe von Oikonomos.

¹⁸ M. Crosby, Hesperia XIX, hat diese Inschrift unter Nr. 16 eingereiht.

¹⁹ Hesperia XIX, S. 199 ff.

²⁰ Vgl. Schoeffer, PWRE II, s. v. Archontes, 587.

²¹ Es handelt sich um die Bergwerke Hermaikon, col. B, R. 28—37 und Poseidoniakon, Col. B, R. 37—43. Zitiert laut Veröffentlichung in AM XXXV.

²² Hermaikon, Col. B, R. 43—51.

²³ Vgl. Schoeffer, PWRE II, s. v. Archontes, 588.

²⁴ Vgl. Meritt, Hesperia V, S. 412; Crosby, Hesperia XIX, S. 200.

²⁵ Über die Art von einzelnen Pachtgattungen vgl. Crosby, Hesperia XIX, S. 196 ff.

²⁶ Vgl. die Buchstabenformen, angegebene von E. M. Thompson, An Introduction to Greek and Latin Palaeography, 1912, S. 146.

Übersetzt von R. Merta

DĚLKA NÁJMU LAURIJSKÝCH DOLŮ

Autor dokazuje, že doly, označené v Aristotelově Athénské ústavě 47,2 jako *μέταλλα συκεχωρημένα*, byly pronajmány na 7 let. Zpřesňuje tím určení doby nájmu, které navrhla Margaret Crosby (The Leases of the Laureion Mines, Hesperia XIX, 1950, str. 199 n.), a soudí, že je možno do mezery na uvedeném místě Aristotelova textu doplnit ζ (7) místo ι (10), jak se dosud dalo ve většině edic.

ПРОДОЛЖИТЕЛЬНОСТЬ НАЙМА ЛАВРИЙСКИХ РУДНИКОВ

Автор доказывает, что рудники, называемые в Афинской Конституции Аристотеля 47,2 *μέταλλα συκεχωρημένα*, снимались на срок 7 лет. Тем самым он уточняет определение продолжительности найма, которое дает Маргарет Кросби (The Leases of the Laureion Mines, Hesperia XIX, 1950, стр. 199 сл.) и высказывает мнение, что в пробел текста в упоминаемом месте Конституции можно дополнить ζ (7) вместо ι (10), как до сих пор было принято в большинстве изданий.

Перевел: С. Жаж